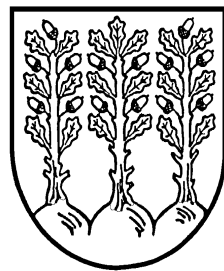


# Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda**

**Jahrgang 2007**

**Mittwoch, den 07.02.2007**

**Nummer 515**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
---------------	--------------

<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	
----------------------------------	--

Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
---------------------------------------	---

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile	2
--	---

Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda	3
--	---

Ermittlung von Nutzungsberechtigten von Grabstätten und Reihenfeldgrab auf dem Waldfriedhof Hoyerswerda	8
---	---

Ausschreibung der Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes 2007 in der Altstadt Hoyerswerda	11
--	----

<b>Informationen</b>	
----------------------	--

Tag der offenen Tür in der Staatlichen Studienakademie Glauchau	12
---	----

## **Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil der 27. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 19.12.2006 gefassten Beschlusses**

Der Stadtrat beschloss der Hort an der Lindenschule wird zum 01.01.2007 an das Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen e. V. in freie Trägerschaft übergeben. Die Übergabe des Personals erfolgt nach § 613a BGB.  
**Beschluss-Nr. 0503-III-06/326/27.**

## **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 28. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 30.01.2007 gefassten Beschlüsse**

Der Stadtrat beschloss die Stelle eines Dezernenten wird vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Herrn Dietmar Wolf besetzt.

**Beschluss-Nr. 0539-I-07/335/28.**

Der Stadtrat wählte Herrn Bürgermeister Thomas Delling als stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Die Vertretung erfolgt für den Oberbürgermeister.

**Beschluss-Nr. 0538-I-07/336/28.**

Der Stadtrat beschloss

1. die Betriebssatzung mit Organigramm des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ Hoyerswerda;
2. den geänderten Zuschussbedarf des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ Hoyerswerda für das Wirtschaftsjahr 2007 und die Folgejahre, vorbehaltlich des beschlossenen Haushaltsplanes 2007 der Stadt Hoyerswerda;
3. die Übertragung der beweglichen Vermögensgegenstände mit den Buchwerten zum 31.12.2006 der Regiebetriebe Stadtmuseum einschließlich historischem Archiv und „Brigitte-Reimann-Bibliothek“ einschließlich Stadtmedienstelle.

**Beschluss-Nr. 0515b-I-06/337/28.**

Der Stadtrat beschloss

die in der ARGE mit Stadtratsbeschluss 0202-III-05/129/10. begründeten und mit Stadtratsbeschluss 0349-I-06/226/18. verlängerten Arbeitsverhältnisse werden bei entsprechender Eignung in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt.

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Beschluss-Nr. 0536-I-06/338/28.**

Der Stadtrat beschloss die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michalken, Zeißig, und der Trauerhalle Schwarzkollm) vom 30.01.2007.

## **Beschluss-Nr. 0521-III-06/339/28.**

### **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michalken, Zeißig und der Trauerhalle Schwarzkollm) vom 30.01.2007**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächs. Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächs. Verwaltungsmodernisierungsgesetz – SächsVwModG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 30.01.2007 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda im folgenden - Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda – beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 13 Mindestruhezeiten**

Die Mindestruhezeiten für Leichen und Aschen, während diese in der Grabstätte zu belassen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Aschen von Personen 20 Jahre

Der Stadtrat beschloss, dass sich die Stadt Hoyerswerda zu den mit den Garagenvereinen der Stadt/sonstigen Eigentümern bestehenden Nutzungsverträgen für die auf kommunalem Grund und Boden zu DDR-Zeiten errichteten oder erworbenen Garagen bekennt. Ausnahmen sind durch den Stadtrat zu beschließen.

## **Beschluss-Nr. 0537-1-07/340/28.**

Kinderleichen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres und Totgeburten	10 Jahre
---	----------

Kinderleichen von der Vollendung des zweiten bis zur Vollendung des dreizehnten Lebensjahres	15 Jahre
--	----------

Leichen von Personen, die mindestens das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben	20 Jahre
--	----------

2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 21 Inhalt des Grabnutzungsrechts**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden, Angehörige darin bestatten zu lassen und über weitere Bestattungen/Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Satzung zu entscheiden.

Als Angehörige gelten:

1. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner
2. die ehelichen, nicht ehelichen, Adoptiv- und Stiefkinder
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. sonstige Sorgeberechtigten
6. die Großeltern
7. die Enkelkinder
8. sonstige Verwandte
9. die Ehegatten der unter 2 – 8 benannten Personen

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Amtliche Bekanntmachungen

Hoyerswerda, den 31.01.2007

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52

Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 01.02.2007

Skora  
Oberbürgermeister

### Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Bildung" der Stadt Hoyerswerda

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773 ff.) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2005 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 155) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 30.01.2007 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2003 bestehende Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Bildung" Hoyerswerda (Amtsblatt Nr. 401 vom 01.07.2003) wie folgt neu beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes
- § 1a Gemeinnützigkeit
- § 2 Stammkapital des Eigenbetriebes
- § 2a Betriebsvermögen – Grundstücke
- § 3 Betriebsvermögen – Gegenstände
- § 4 Struktur des Eigenbetriebes
- § 5 Organe des Eigenbetriebes
- § 6 Aufgaben des Stadtrates

- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 9 Entschädigung der Betriebsausschussmitglieder
- § 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 11 Betriebsleitung
- § 12 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 13 Personalangelegenheiten
- § 14 Vertretung des kommunalen Eigenbetriebes
- § 15 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen und des städtischen Beteiligungscontrolling
- § 16 Wirtschaftsjahr
- § 17 Steuerklausel
- § 18 Gleichstellungsklausel
- § 19 In-Kraft-Treten

#### § 1

#### Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb besteht aus den Einrichtungen Volkshochschule einschließlich der Projektarbeit, Musikschule, Brigitte-Reimann-Bibliothek einschließlich der Stadtmedienstelle und Stadtmuseum im Schloss einschließlich des historischen Archivs, die nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung zusammengeschlossen werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### (2) Zweck des Eigenbetriebes

- a) Die Musikschule bietet allen interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit eine vielseitige instrumentale, musiktheoretische und künstlerische Ausbildung in unterschiedlichen Genres. Das zusätzliche Angebot an Ensemble- und Ergänzungsfächern fördert die soziale Kommunikation sowie soziales und demokratisches Verständnis und Verhalten. Veranstaltungen und Konzerte prägen das individuelle Erscheinungsbild der Musikschule und bereichern das kulturelle Leben der Stadt Hoyerswerda.
- b) Die Volkshochschule bietet allen Bürgern die Möglichkeit, ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie soll ihnen durch ein breites Spektrum an Weiterbildungsangeboten dabei helfen, ihren Lebensalltag aktiv zu gestalten, ihre allgemeinen und beruflichen Qualifikationen zu erweitern sowie wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse beurteilen und interessenorientiert mitgestalten zu können.
- c) Die Brigitte-Reimann-Bibliothek ist ein frei zugängliches Buch-, Medien- und Informationszentrum. Mit den Angeboten soll die Entfaltung von geistigen und musischen Begabungen gefördert, eine kulturelle Grundbildung vermittelt, allgemein zugängliche Informationsquellen für alle erschlossen, lebenslanges Lernen unterstützt und sinnvolle Freizeitgestaltung gefördert werden. Dabei wendet sich die Bibliothek mit ihrem Medienbestand an alle sozialen Schichten und Alterstufen. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Leseförderung für Kinder und Jugendliche.
- d) Das Stadtmuseum versteht sich als Bildungs-, Freizeit- und Erholungsort für die Hoyerswerdaer und ihre Gäste. Im Rahmen der vier klassischen Säulen der Museumsarbeit – Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln – kommt dem lebendigen Vermitteln der Geschichte eine immer stärkere Bedeutung zu. Neben der ständigen Ausstellung zur Stadtgeschichte und

wechselnden Sonderausstellungen zu historischen, künstlerischen und kulturpolitischen Themen bietet das Stadtmuseum zahlreiche museumspädagogische Angebote für Schüler. Darüber hinaus wird Geschichte erlebbar bei Stadtführungen, Museumsfesten, Seniorennachmittagen und alters- und gruppenorientierten Vorträgen.

- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kultur und Bildung“.

### **§ 1a Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes und Mittel, die der Eigenbetrieb von dritter Stelle erhält, dürfen nur für Zwecke dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit ist der Eigenbetrieb nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes hat die Stadt Hoyerswerda dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Stadt zu verwenden.

### **§ 2 Stammkapital des Eigenbetriebes**

Das Stammkapital beträgt 320.000 Euro (in Worten: dreihundertzwanzigtausend Euro), davon 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) Bareinlage und 270.000 Euro (in Worten: zweihundertsiebzigtausend Euro) Sacheinlage. Die Sacheinlage entspricht der Summe der Bodenwerte der Grundstücke nach § 2a.

### **§ 2a Betriebsvermögen – Grundstücke**

- (1) Die dem Eigenbetrieb zum Besitz überlassenen Grundstücke
  - Heinrich-Mann-Straße 35

## Amtliche Bekanntmachungen

- Konrad-Zuse-Straße 7
- Schulstraße 1

werden als Sondervermögen (§ 91 SächsGemO) dem Betriebszweck gewidmet. Sie sind in Rechnung des Eigenbetriebes zu führen.

- (2) Die Lage der bezeichneten Grundstücke erschließt sich aus dem der Satzung beiliegenden Lageplan (Anlage 2).

### § 3

#### Betriebsvermögen – Gegenstände

Mit der Erweiterung des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ wird bewegliches Vermögen mit einem Gesamtwert von 225.734,55 € (in Worten: zweihundertfünfundzwanzigtausendsiebenhundert vierund-dreißig 55/100) als Sondervermögen dem Betriebszweck gewidmet. Dieses ist in Rechnung des Eigenbetriebes zu führen.

### § 4

#### Struktur des Eigenbetriebes

Die Struktur des Eigenbetriebes regelt sich nach dem in der Anlage 1 dargestellten Organigramm.

### § 5

#### Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Oberbürgermeister und
- d) die Betriebsleitung.

### § 6

#### Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über
- a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses
  - b) die Wahl und Bestellung des Betriebsleiters
  - c) den Erlass von Satzungen
  - d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
  - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - f) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 120 T € übersteigt,

- g) den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 120 T € (Wert des Nachgebens),
- h) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 120 T € übersteigt.

- (2) Seine Aufgaben nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

### § 7

#### Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Oberbürgermeister. Weiterhin nehmen mit beratender Stimme der Beigeordnete, der Betriebsleiter, der Stellvertreter des Betriebsleiters und je ein Vertreter der Volkshochschule, der Musikschule, der Bibliothek und des Museums an den Sitzungen teil. (Sie haben weder Stimmrecht, noch sind sie Mitglieder im Sinne des § 8 der Satzung.)
- (3) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Oberbürgermeister.
- (4) Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
- (5) Die Organisation des Sitzungsdienstes wird entsprechend der jeweils gültigen Dienstanweisung durchgeführt.

### § 8

#### Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 6 der Stadtrat oder nach § 12 die Betriebsleitung zuständig ist, über
- a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 20 T € übersteigt;
  - b) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die

## Amtliche Bekanntmachungen

Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 20 T € übersteigt;

- c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan;
- d) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 20 T € übersteigen;
- e) die in § 12 Abs. 3 genannten Personalangelegenheiten;
- f) die Bestellung eines Vertreters für den Betriebsleiter gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBG;
- g) die Geschäftsordnung und
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses.

### § 9

#### Entschädigung der Betriebsausschussmitglieder

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten in Abweichung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Stadt Hoyerswerda für die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro je Sitzung.

### § 10

#### Aufgaben des Oberbürgermeister

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

### § 11

#### Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der die Bezeichnung „Direktor“ führt.

### § 12

#### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandhaltungsmaßnahmen. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Stadtrat und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  - 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten, die Plan-Ist-Abweichungen zu begründen und vierteljährlich eine Liquiditätsplanung aufzustellen,
  - 2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet

## Amtliche Bekanntmachungen

werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss,

- c) Kassenkredite aufgenommen werden müssen.

- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung sowie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

- (1) Der Stadtrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT III (entspricht Entgeltgruppe TVöD 12) entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT IVa (entspricht Entgeltgruppe TVöD 10) entscheidet der Betriebsausschuss.
- (4) Für Personalangelegenheiten der übrigen Angestellten, Auszubildenden, Praktikanten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig.
- (5) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

### § 14

#### Vertretung des kommunalen Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfalle wird er durch den gemäß § 8 (2) Buchst. f dieser Satzung bestellten Abwesenheitsvertreter des Betriebsleiters vertreten.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne § 60 der SächsGemO werden vom Betriebsleiter allein

unterzeichnet.

- (3) Der Betriebsleiter zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, die beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

### § 15

#### Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen und des städtischen Beteiligungscontrolling

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen und dem städtischen Beteiligungscontrolling alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 15 Abs. 3 SächsEigBG zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zu überreichen. Darüber hinaus hat er ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

### § 16

#### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

### § 17

#### Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

### § 18

#### Gleichstellungsklausel

Die Funktionen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### § 19

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Betriebssatzung vom 25.06.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 27.08.2003, die 2. Änderungssatzung vom 31.05.2005, die 3. und die 4. Änderungssatzung vom 19.12.2006 außer Kraft.

## Amtliche Bekanntmachungen

Hoyerswerda, 31.01.2007

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 01.02.2007

Skora  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung gemäß §§ 21, 22 und 28 der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda einschl. der Ortsteile vom 20.12.2005

Ermittlung der Nutzungsberechtigten folgend aufgeführter Grabstätten auf dem Waldfriedhof Hoyerswerda:

A XIII	02 – 20	Gertrud Plewnia
U V	05 – 27	Gerda Zartmann
U VIII	10 – 06	Familie Winter
U IX	12 – 10	Edith Püschel
U X	11 – 16	Erich Oelke
U XI	02 – 13	Renate Wende
U XI	04 – 09	Frank Nicklas
U XIII	02 – 09	Anni Teudeloff
UG II	01 – 13	Otto Stahl

Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, sich **innerhalb eines Monats** bei der

Friedhofverwaltung der Stadt Hoyerswerda zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden diese Grabstätten ersatzlos eingeebnet.

### Bekanntmachung

Das Nutzungsrecht des Reihengrabfeldes **AXI** auf dem Waldfriedhof Hoyerswerda ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten der noch auf diesem Feld vorhandenen Grabstätten werden aufgefordert **bis zum 30.06.2007** in der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die noch vorhandenen Grabstätten gemäß § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung auf dem Wege der Ersatzvornahme beräumt.



# Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1 - Organigramm

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Anlage 2 - Karte

## Amtliche Bekanntmachungen

### Ausschreibung

Die Stadt Hoyerswerda schreibt die Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes 2007 in der Altstadt Hoyerswerda mit nachfolgenden Leistungen aus:

- Zeitraum der Durchführung:  
mindestens vom 06.12.2007 bis maximal 16.12.2007
- Öffnungszeit:  
täglich 10.00 bis 20.00 Uhr, am Freitag und Samstag bis maximal 22.00 Uhr möglich
- Zeitraum für Aufbau, Durchführung und Rückbau des Weihnachtsmarktes:  
vom 30.11.2007 bis maximal 20.12.2007, 11.00 Uhr
- Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes stellt die Stadt Hoyerswerda den Marktplatz Altstadt und den Schwarzen Parkplatz kostenfrei zur Verfügung.
- Die Stadt Hoyerswerda stellt dem Veranstalter die Nutzung von maximal 24 Verkaufshütten (Grundfläche 2,5m x 2m) zur Verfügung. Der konkrete Bedarf, einschließlich Lageplan der Aufstellanordnung, ist dem Bauhof der Stadt Hoyerswerda, bis spätestens 01.11.2007 zu übergeben. Für die Nutzung der maximal 24 Verkaufshütten werden keine Kosten erhoben.
- Die Stadt Hoyerswerda stellt dem Veranstalter die Nutzung der städtischen Bühne (8m x 6m) zum Preis von 1938,95 Euro zur Verfügung.
- Der Veranstalter hat eine Kautions in Höhe von 2000,00 Euro in bar bei der Stadtkasse der Stadt Hoyerswerda zu hinterlegen.
- Der Veranstalter organisiert die Beschickung des Weihnachtsmarktes durch Händler mit weihnachtlichem und winterlichem Sortiment, Vorsorgen und Schaustellern.
- Um dem traditionellen Charakter des Hoyerswerdaer Weihnachtsmarktes zu entsprechen, ist eine ausgeprägte weihnachtliche Gestaltung des Weihnachtsmarktes erforderlich. Die Frontflächen der Verkaufseinrichtungen sind mit Naturreisig und weihnachtlichen Lichteffekten und Gestaltungselementen zu dekorieren. Darüber hinaus haben die Innenflächen der Stände und die Warenpräsentation dem weihnachtlichen Erscheinungsbild Rechnung zu tragen.
- Der Veranstalter organisiert ein weihnachtliches Rahmenprogramm mit Weihnachtsmann zu seinen Lasten .
- Der Veranstalter veranlasst die Montage und Demontage des Leuchtschriftzuges „Hoyerswerdaer Weihnachtsmarkt“ am Rathaus, vom 06.12.07 bis maximal 19.12.2007, durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu seinen Lasten.
- Der Veranstalter veranlasst den Aufbau einschl. Rückbau der Energie- u. Wasserversorgung durch einen zugelassenen Fachbetrieb inklusive Bindung eines Bereitschaftsdienstes zur Störungsbeseitigung, zu seinen Lasten.
- Die vorhandenen Elektroverteilungsanlagen des Marktplatzes und Schwarzer Parkplatz können durch den Veranstalter genutzt werden. Der Elektroenergieverbrauch wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Der Veranstalter veranlasst die Zwischenreinigung (täglich nach Marktschluss), Endreinigung des Weihnachtsmarktgeländes und dessen Umfeld in einem Radius von 25 Metern.
- Der Veranstalter veranlasst die Bereitstellung von 20 Müllbehältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 240 Litern und deren bedarfsgerechte Entsorgung zu seinen Lasten.
- Der Veranstalter veranlasst die Bereitstellung von mindestens 4 Toiletten und deren bedarfsgerechte Reinigung zu seinen Lasten.
- Der Veranstalter veranlasst bei Erfordernis die Absicherung des Winterdienstes für das Weihnachtsmarktgelände zu seinen Lasten.
- Der Veranstalter stellt einen Antrag auf Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung. Dieser ist bis zum 01.11.2007 bei der Stadt Hoyerswerda einzureichen.
- Der Veranstalter beantragt erforderliche Verkehrseinschränkungen und Sperrungen beim Einwohner- u. Straßenverkehrsamt, Untere Verkehrsbehörde der Stadt Hoyerswerda bis zum 1.11.2007.
- Die Bewerbung sollte Angaben zu allen angesprochenen Punkten und Forderungen, und ein Veranstaltungskonzept enthalten. Mit dem geeignetsten Bewerber wird voraussichtlich ein entsprechender Vertrag geschlossen.

## Amtliche Bekanntmachungen

Die Bewerbungen sind schriftlich bis zum 31.03.2007 an die Stadt Hoyerswerda, Ordnungsamt, Straße am Lessinghaus 7, in 02977 Hoyerswerda zu richten.

Hoyerswerda, den 24.01.2007

Delling  
Bürgermeister

## Informationen

### Tag der offenen Tür in der Staatlichen Studienakademie Glauchau

Unter dem Motto „Karriereschwung durch Theorie und Praxis“ führt die Staatliche Studienakademie Glauchau am 3. März von 9 bis 13 Uhr einen Tag der offenen Tür durch.

Interessenten können sich über folgende Angebote informieren:

Dipl.-Ing (BA) bzw. Bachelor:

- Hochbau
- Straßen-, Ingenieur – und Tiefbau
- Mobile Kommunikation
- Netzwerk- und Medientechnik
- Prozessinformatik
- Produktionstechnik
- Fertigungsmesstechnik u. Qualitätsmanagement
- Technische Gebäudesysteme
- Thermische Energietechnik und Versorgungssysteme

Dipl.-Betriebswirt (BA) bzw. Bachelor:

- Bank
- Bauwirtschaft
- Mittelständische Wirtschaft
- Spedition, Transport u. Logistik

Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (BA) bzw. Bachelor:

- Wirtschaftsinformatik
- Medizinisches Informationsmanagement

Dipl.-Wirtschaftsingenieur (BA) bzw. Bachelor

- Automobilmanagement

Die Studieninteressenten haben die Möglichkeit, sich am 03.03. ab 9.30 Uhr in der Aula bei einer kompletten Vorstellung des BA-Studiums durch den Direktor der Akademie informieren zu lassen. Anschließend besteht die Möglichkeit der Klärung individueller Fragen mit kompetenten Partnern.

Telefonische Anfragen sind unter 03763/ 1730 möglich

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

### REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Hauptamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

### VERANTWORTLICH:

Bernd Wiemer

### BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.